



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge folgenden Antrag der Jugendkammer der SELK beschließen:

Die Jugendwerksordnung (KO 230) wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 2 wird in Satz 1 erweitert** (Ergänzung ist unterstrichen): „Die Jugendkammer besteht aus einem Jugendpastor bzw. Jugendkoordinator je Kirchenbezirk, einem Bezirksjugendvertreter je Kirchenbezirk und dem Jugendpastor im Hauptamt.“
2. **§ 4 Absatz 4 wird in Satz 1 erweitert** (Ergänzung ist unterstrichen): „Die Jugendkammer wählt im Abstand von zwei Jahren zwei Vorsitzende, von denen einer ein Jugendpastor / Jugendkoordinator und einer ein Jugendvertreter sein muss; Wiederwahl ist zulässig.“
3. **§ 4 Absatz 5 wird in Satz 1 erweitert** (Ergänzung ist unterstrichen): „Der vorsitzende Jugendpastor / Jugendkoordinator führt die laufenden Geschäfte der Jugendkammer.“
4. **§ 4 Absatz 7 wird in den Sätzen 1 und 2 modifiziert** (Änderungen sind ge- bzw. unterstrichen): „Sofern es zweckmäßig ist, einzelne Beratungsgegenstände getrennt zu behandeln, kann die Jugendkammer auch in getrennten Gruppen als ~~Jugendpastorenkonvent (Jugendpastoren)~~ Konvent der Jugendpastoren und Jugendkoordinatoren oder Jugendforum (Jugendvertreter) tagen. In die Zuständigkeit des ~~Jugendpastorenkonvents~~ Konventes der Jugendpastoren und Jugendkoordinatoren fallen insbesondere die Aufgaben, die eine vertrauliche Behandlung erfordern.“

Hinweis:

Da sie für die Kirchensynode nicht antragsberechtigt ist, hat die Jugendkammer die Kirchenleitung mit Schreiben vom 16.12.2014 gebeten, für sie den von der Jugendkammer auf ihrer Tagung am 11.11.2012 verabschiedeten Antrag zur Änderung der Jugendwerksordnung an die 13. Kirchensynode 2015 zu richten. Dem kommt die Kirchenleitung hiermit nach.

Begründung:

1. In mehreren Kirchenbezirken gelingt es nicht mehr, das Jugendpfarramt mit Gemeindepastoren im Nebenamt zu besetzen. Stattdessen wurden in diesen Kirchenbezirken Jugendkoordinatoren benannt. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Hinweise:

2. Als Jugendkoordinatoren gelten erfahrene Mitarbeiter in der Jugendarbeit, wenn sie
- a) von KBZ-Synoden beauftragt worden sind, die übergemeindliche Jugendarbeit zu koordinieren,
 - b) es eine Aufgabenbeschreibung gibt und
 - c) ggf. eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
3. Im Beratungsprozess ist zu klären, ob die Beschreibung, was ein Jugendkoordinator ist, als Fußnote in die Ordnung eingefügt wird.
-

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 13. bis 14. Februar 2015 in Hannover als Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK verabschiedet (KL 2/15/7.1.).¹

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)